



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

23. Dez. 2021

Referenz-Nr.: AWEL 15-0224 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Manuela Krähenbühl, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon 043 259 32 23, www.wasserbau.zh.ch

Hochwassersicherer Ausbau, Verlegung und teilweise Offenlegung Salzweg- und Thalbüchli im Dunkelhölzli

Gemeinde Zürich-Altstetten

Bauherrschaft Stadt Zürich, Tiefbauamt, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich

Projektverfasser SWR Infra AG, Schöneeggstrasse 30, 8953 Dietikon
Studio Vulkan, Landschaftsarchitektur, Vulkanstrasse 120, 8048 Zürich

Gewässer Salzwegbüchli, öffentliches Gewässer Nr. 107, Thalbüchli, öffentliches Gewässer Nr. 106,
HWE Thalbüchli, öffentliches Gewässer Nr. HE106

Lage Dunkelhölzli (Salzweg, Mösliweg, Moos, Dunkelhölzlistrasse), Freihaltezone

Koordinaten Von 2677738 / 1249198 bis 2677699 / 1248813

Massgebende Gesuch Stadt Zürich vom 9. Juni 2021

Unterlagen Weisung Stadtrat vom 21. Dezember 2016, Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2017, Unterlagen Abstimmungsvorlage 5 vom 10. Juni 2018
Bericht Gesamtschau vom 4. Oktober 2019
Situation «Abgrenzung Perimeter», Plan-Nr. 2058.05_4_305, 1:1500, vom 31. März 2020 rev.
Situation, Plan-Nr. 2058.05_4_300, 1:500, vom 31. März 2020 rev.
Situation «Salzwegbüchli Ost», Plan-Nr. 2058.05_4_301, 1:200, vom 31. März 2020 rev.
Situation «Thalbüchli Süd», Plan-Nr. 2058.05_4_302, 1:200, vom 31. März 2020 rev.
Situation «Thalbüchli Nord», Plan-Nr. 2058.05_4_303, 1:200, vom 31. März 2020 rev.
Situation «Retention», Plan-Nr. 2058.01_4_324 1:1000, vom 17. März 2020 rev.
Längsschnitte (Längenprofile) A bis E, Plan-Nrn. 2058.05_4_400 bis 2058.05_4_404 1:200/50, vom 31. März 2020 rev.
Querprofile 001 - 007, Längsschnitt 010, Plan-Nr. 2058.01_4_410, 1:50/100, vom 2. April 2020 rev.
Querprofile 008 - 014, Längsschnitt 014A, Plan-Nr. 2058.01_4_411, 1:50/100, vom 2. April 2020 rev.
Querprofile 016 - 019, Plan-Nr. 2058.01_4_412, 1:50/100, vom 2. April 2020 rev.
Grundriss / Schnitte «Verteilbauwerk Ost» Nr. 410996, Plan-Nr. 2058.01_4_500, 1:20, vom 31. März 2020 rev.
Grundriss / Schnitte «Drosselbauwerk Süd» Nr. 410995, Plan-Nr. 2058.01_4_501, 1:20, vom 17. März 2020 rev.
Grundriss / Schnitte «Verteilbauwerk Nord» Nr. 410994, Plan-Nr. 2058.01_4_502, 1:20, vom 17. März 2020 rev.
Grundriss / Schnitte «Vereinigungsschacht» Nr. 411092, Plan-Nr. 2058.01_4_503, 1:20,



vom 26. August 2019

Längsschnitt F «Regenwasserkanal Dunkelhölzlistrasse» und G «Regenwasserkanal Salzweg», Plan-Nrn. 2058.01_4_405 und 2058.01_4_406, 1:200/50, vom 24. September 2019 rev.

Querprofile 01 und 21 zu Regenwasserkanal Dunkelhölzlistrasse und Salzweg, Plan-Nr. 2058.01_4_413, 1:50, vom 26. August 2019

Situation «Schema Ökologie», Plan-Nr. 2058.01_4_306, 1:1500, vom 31. März 2020 rev.

Plan zu Sitzbalken am Thalbächli, Plan-Nr. 2058.01_4_507, 1:20/100/200, vom 4. Oktober 2019

Plan zu Furt im Thalbächli, Plan-Nr. 2058.01_4_508, 1:25/100/200, vom 4. Oktober 2019

Situation «Gewässerraum», Plan-Nr. 2058.05_4_304, 1:500, vom 31. März 2020 rev.

Situation «Neue Linienführung Salzweg- und Thalbächli», Plan-Nr. 2058.05_4_315, 1:500, vom 9 April 2020

Technischer Bericht vom 31. März 2020 rev.

Bericht Hydrologie und Retention vom 4. Oktober 2019

Kurzbericht zu Gewässerraumfestlegung vom 31. März 2020 rev.

Kurzbericht Wirtschaftlichkeitsanalyse vom 25. November 2020 rev.

Bericht Bodenprojekt vom 30. September 2019

Kostenvoranschlag vom 24. November 2021 rev.

Unterlagen zur öffentlichen Auflage und zu den Einsprachen vom 28. April bis 16. Dezember 2020

- Beurteilungen
- A. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme von Oberflächengewässern und im Gewässerraum
 - B. Fischerei
 - C. Naturschutz
 - D. Bodenschutz
 - E. Landschaftsschutz
 - F. Biosicherheit
 - G. Einbauten ins Grundwasser
 - H. Siedlungsentwässerung
 - I. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte
 - J. Baute im Waldabstandsbereich (Forstrechtliche Bewilligung)
 - K. Archäologie und Denkmalpflege
 - L. Gewässerraumfestlegung
 - M. Einsprachen
 - N. Staats- und NFA-Beitrag

Sachverhalt

Die Stadt Zürich gibt ihre Kleingartenstandorte in Altstetten «Bernstrasse/Vulkan» und «Juchhof» auf und plant, im Gebiet Dunkelhölzli (Altstetten) als Ersatzstandort ein neues Gartenareal zu schaffen (Masterplan vom 2011).

In diesem Gebiet befinden sich das Thalbächli, öffentliches Gewässer Nr. 106, und das Salzwegbächli, öffentliches Gewässer Nr. 107. Die Stadt Zürich hat die Bäche in die Planung des Gartenareals miteinbezogen und dafür ein separates Wasserbauprojekt ausar-



beiten lassen, weil die Bäche ein Hochwasserschutzdefizit aufweisen, teilweise eingedolt und verbaut sind oder ökomorphologisch als künstlich und naturfremd eingestuft werden. Die Ziele des Wasserbauprojektes sind nebst Hochwasserschutz und Revitalisierung der Bäche und der Festlegung der Gewässerräume auch die Verbesserung der Aufenthaltsqualität und die Zugänglichkeit zu den Bächen für die Bevölkerung.

Ausbaulänge: etwa 550 m

Ausbauwassermenge: 3,3 m³/s (HQ₁₀₀)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen erstmals vom 10. Februar bis 13. März 2017 und aufgrund von wesentlichen Projektänderungen erneut vom 8. Mai 2020 bis 8. Juni 2020 beim Tiefbauamt der Stadt Zürich öffentlich auf. Während der jeweils 30-tägigen Auflagefrist gingen mehrere Einsprachen ein.

Mit Schreiben der Stadt Zürich, Tiefbauamt, vom 9. Juni 2021 und den entsprechenden Unterlagen (Weisung des Stadtrates vom 21. Dezember 2016, Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2017 sowie Projektdossier) ersucht die Stadt Zürich um die Festsetzung des Wasserbauprojekts mit Zusicherung von Staats- und Bundesbeiträgen.

Erwägungen

A. **Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme von Oberflächengewässern und im Gewässerraum**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Die Stadt Zürich plant, das Salzweg- und das Thalbächli zu verlegen und hochwassersicher auszubauen sowie teilweise offenzulegen (Salzwegbächli) und die Gewässer zu revitalisieren. Zudem soll die Zugänglichkeit zu den Gewässern verbessert werden. Gleichzeitig wird im Projektperimeter der Gewässerraum für die beiden Bäche an der neuen Lage definitiv festgelegt.

Damit der Hochwasserschutz für ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) gewährleistet werden kann, sind der Ausbau der Bäche, eine Hochwasserentlastung am Thalbächli (HWE Thalbächli), drei Drossel- bzw. Verteilbauwerke und die Schaffung von zwei Retentionsräumen (Hochwasserrückhaltebecken sowie eine kleinere Retentionsmulde) vorgesehen. Diese Retentionsräume fallen aufgrund ihrer geringen Ausmasse nicht unter das Stauanlagengesetz vom 1. Oktober 2010.

Aufgrund der Verlegung und Offenlegung des Salzwegbächlis sind je ein Durchlass am Salzweg und am Mösliweg notwendig. Des Weiteren sind als Übergänge über die Bäche zwei Furten und für den Aufenthalt Sitzgelegenheiten an den Bächen geplant.

Insgesamt werden die geplanten Massnahmen für die Bäche in die Gestaltung des geplanten Gartenareals «Dunkelhölzli» eingebettet. Es wird jedoch hier darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Bauten und Anlagen für das Gartenareal (Strassen, Zufahrten, Vorplätze, Wege, Parkplätze, Plattenbeläge, Asphaltbeläge, Chaussierung, Werkleitungen, Be-



leuchtung, Zäune, Einleitungen in Gewässer, Schachtbauwerke, Umbauten Gebäude usw.) nicht Bestandteil des Wasserbauprojekts sind und im Rahmen eines noch ausstehenden Baugesuchs bewilligt werden müssen.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist zuständig zur Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche Veränderungen von oberirdischen Gewässern sowie im Gewässerraum nach Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Nach Art. 41c GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Weiter sind Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Im Rahmen des Wasserbauprojektes müssen verschiedenen Bauten und Anlagen für den Ausbau der Bäche im geplanten Gewässerraum neu erstellt oder angepasst werden (wie Hochwasserentlastung, Verteil- und Drosselbauwerke, Durchlässe, Furten, Sitzbalken) oder bestehen bereits heute (gewisse Parkplätze, Trottoir, Asphaltfläche bei Hochwasserentlastung). Diese Bauten und Anlagen innerhalb des geplanten Gewässerraums sind entweder standortgebunden und im öffentlichen Interesse oder sie geniessen Bestandesgarantie.

Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 WWG deren räumliche Nutzung. Den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen gemäss § 36 WWG je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung, über welche die Baudirektion entscheidet (§ 76 WWG).

Für das Salzweg- und Thalbächli sind und werden keine eigenen Gewässergrundstücke des Kantons ausgeschieden (Servitutsgewässer). Daher ist für die Inanspruchnahme der Bäche durch die erwähnten Bauten und Anlagen (Durchlässe, Furten, Drossel- und Verteilbauwerke, Hochwasserentlastung) lediglich eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Hochwasserentlastungskanäle und Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 Bst. a und b GSchG). Die Ausnahmebewilligung für Hochwasserentlastungskanäle und Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Die Durchlässe, Drossel- und Verteilbauwerke und Furten dienen als Verkehrsübergänge über die Bäche. Sie können nicht anders als vorgesehen erstellt werden, weil die We-



ge/Strassen bereits heute bestehen, Fussgängerverbindungen im zukünftigen Gartenareal Dunkelhölzli notwendig sind oder erforderliche Bauwerke an den Bächen zusätzlich als Übergänge genutzt werden. Die Bauwerke sind somit standortgebunden und im öffentlichen Interesse. Dies gilt auch für die Hochwasserentlastung am Thalbächli. Demnach sind die Bauten und Anlagen gestützt auf Art. 41c Abs. 1 GSchV und Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG zulässig.

Aus wasserbaupolizeilicher, wasserrechtlicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Fischerei

ALN-FJV: Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 (BGF) über die Fischerei kann unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

C. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Im Rahmen der Gestaltung eines neuen Gartenareals sollen das Salzweg- und Thalbächli zusammengelegt und revitalisiert werden. Zudem ist für den Hochwasserschutz eine Retentionsmulde am Waldrand vorgesehen.

Die geplante Verbesserung des ökologischen Zustands des Salzweg- und des Thalbächlis rechtfertigt aus Sicht Naturschutz die Verlegung der beiden Bäche.

Nach Art. 18 Abs. 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Das Projekt liegt im Bereich verschiedener kommunaler Naturschutzgebiete. Durch die Schaffung von neuen Feuchtbiotopen und extensiven Wiesenflächen im Projektgebiet kann die Vernetzung zwischen diesen Schutzgebieten verbessert werden. Aufgrund der Nähe zu kommunalen Schutzgebieten kommt der Begrünung mit regionalem Saatgut grosse Bedeutung zu.

Es wird empfohlen, im gesamten Gartenareal auf die Pflanzung von Arten der Schwarzen Liste und der Watch-Liste (Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen (SKEW): Schwarze Liste und Watch-List, Stand März 2013, www.infoflora.ch) zu verzichten und dies im Gartenreglement festzuhalten.

D. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Martin Schwarz (+41 43 259 31 94)

Das Salzwegbächli und das Thalbächli werden im Rahmen der Errichtung eines neuen städtischen Familiengartenareals verlegt, hochwassersicher ausgebaut und ökologisch aufgewertet. Die Ziele sollen durch Ausdolungen, Erweiterungen des Gewässerraumes und durch die Schaffung von Retentionsflächen erreicht werden. Von den Bodeneingriffen im Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt ist eine Fläche von rund 12 000 m² betroffen.



Die Bauausführung, die Verwertung von abgetragenen Boden sowie die Kompensation von Fruchtfolgeflächenverlusten sollen bei der Erstellung der Familiengärten (BVV 17-0429) erfolgen.

Fruchtfolgeflächen (FFF)

FFF sind zu schonen. Verluste sind gleichwertig zu kompensieren. Das Vorhaben verursacht einen Verlust – einschliesslich nicht mehr anrechenbarer Kleinflächen (isolierte Flächen kleiner als 2500 m², Flächen mit einer Breite weniger als 5 m) – von voraussichtlich 1165 m² FFF der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse (NEK) 2, 1065 m² FFF der NEK 4 und 720 m² der NEK 5. Der Nachweis für die Kompensation dieses Verlustes ist noch nicht erbracht. Geplant ist die vollständige Kompensation der Verluste an FFF durch die Dekontamination von Böden auf rund 1 ha im Perimeter des Familiengartenareals Dunkelhölzli (BVV 17-0429).

Umgang mit abgetragenen Boden

Unbelasteter abgetragener Oberboden und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Abgetragener Boden aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen oder aus Flächen mit anderen Belastungshinweisen muss nach Massgabe der Bundeswegleitung «Verwertung von ausgehobenem Boden» beurteilt und gesetzeskonform verwertet oder abgelagert werden. Die Belastung wurde hinreichend abgeklärt. Abgetragen werden rund 800 m³ Oberboden und 1300 m³ Unterboden. Die deklarierten Verwertungen des unbelasteten und schwach belasteten Bodens (Rekultivierung des Damms und der Familiengärten) sowie die Ablagerung des stark belasteten Bodens in einer Deponie gemäss der Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) sind zulässig. Hinweis: Eine andere Verwertung des abgetragenen Bodens erfordert eine Bewilligung.

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag), Lagerung von Aushub sowie möglicherweise durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberböden, Unterböden und Untergrund stattfinden. Zielführend sind dabei:

- Die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u. Ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind;
- eine sofortige Begrünung der rekultivierten Böden sowie in den Folgejahren eine bodenschonende Bewirtschaftung.

Da Böden in erheblichem Umfang beansprucht werden, ist eine bodenkundliche Fachperson erforderlich (z. B. bodenkundlicher Baubegleiter, www.soil.ch).



E. Landschaftsschutz

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Stephan Marzohl (+41 43 259 56 34)

Das Vorhaben hat zum Ziel, das Salzwegbächli zum Thalbächli überzuleiten und die neuen Bachläufe naturnah zu gestalten. Der Ausbau der beiden Bachabschnitte bezieht sich auf ein HQ₁₀₀. Um auch das untenliegende Gebiet von Altstetten gegen ein hundertjähriges Hochwasser zu schützen, sollen Retentionsmulden geschaffen werden.

Das Vorhaben liegt in der Freihaltezone. Landschafts- oder erholungsrelevante Festlegungen sind nicht betroffen. Das Vorhaben bringt eine Aufwertung der betroffenen Bachabschnitte mit sich.

Der Realisierung steht aus der Sicht der Landschaft und der Erholung nichts entgegen.

F. Biosicherheit

AWEL-AW: Sachbearbeitung: Kathrin Fischer (+41 43 259 39 15)

Invasive Neophyten und Neozoen können bei unsachgemäßem Umgang durch Bautätigkeiten weiterverbreitet werden. Dazu gehört beispielsweise das Verschieben von Boden und Sediment, welche vermehrungsfähige Teile (Samen, Rhizome) dieser Pflanzen bzw. invasive aquatische Neozoen enthalten. Ein weiterer Verbreitungspfad ist nicht korrekt entsorgtes Schnittgut. Zudem bieten offene Böden bzw. Flächen mit lückiger Vegetation ideale Bedingungen für die Neuansiedlung von invasiven Neophyten. Gewässerläufe spielen eine wichtige Rolle bei der Weiterverbreitung von invasiven Neophyten. Art. 15 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) regelt die wichtigsten Aspekte beim Umgang mit invasiven Neophyten und Neozoen.

Gemäss Hinweiskarte «Neophytenverbreitung» kommen im Projektperimeter keine invasiven Neophyten vor. Gerade angrenzend an den Projektperimeter hat es Einträge zu Beständen des Asiatischen Staudenknöterichs, der Amerikanischen Goldrute, des Seidigen Hornstrauchs, der Robinie, der Armenischen Brombeere und der Ackerkratzdistel (einheimische Problempflanze). Die Hinweiskarte «Neophytenverbreitung» ist jedoch nicht vollständig und muss durch eigene Erhebungen ergänzt werden.

Gemäss der Karte «invasive aquatische Neozoen» auf dem kantonalen GIS-Browser liegt keine Belastung des betreffenden Gewässers mit invasiven aquatischen Neozoen vor. Um eine allfällige Verschleppungsgefahr zu vermindern, wird empfohlen, Sohlenmaterial in Fliessgewässern nur von oben nach unten zu verschieben.

Um die gesetzlichen Anforderungen gemäss FrSV zu erfüllen, müssen folgende Massnahmen getroffen werden:

- Abklärung des Vorkommens von invasive Neophyten,
- korrekter Umgang mit abgetragenem Boden/Untergrund, der Arten des Anhangs 2 der FrSV enthält (Art. 15 Abs. 3 der FrSV, Art.16 der VVEA),
- korrekte Entsorgung des Grünguts von invasiven Neophyten (Art. 15 Abs. 2 und Abs. 1 der FrSV),



- Massnahmen zur Verhinderung der Neuansiedlung und Weiterverbreitung von invasiven Neophyten (Art. 52 Abs. 1 der FrSV).

G. Einbauten ins Grundwasser

AWEL-GS-GWV Sachbearbeitung: Werner Blüm (+41 43 259 39 64)
Gewässerschutzbereich Au
GWA b 17.10

Das Projektareal befindet sich im Grundwassergebiet Dunkelhölzli. Das Grundwasservorkommen wird oberhalb von Schlieren in den Quellen «Alter Zürichweg» (GWR n 4-1) und «Steinackerstrasse/Mülileben» (GWR n 4-2) für die Trinkwassergewinnung genutzt. Bei archäologischen Ausgrabungen im Winterhalbjahr 2016/17 wurde in Gräben in der Nähe des heutigen Thalbächli sowie dem neu geplanten Gerinne des Salzwegbächli in etwa 0,6 bis 0,8 m Tiefe Grundwasser angetroffen. Im Graben beim Thalbächli wurden zuunterst eiszeitliche Gletscherseeablagerungen sichtbar, darüber Moorablagerungen, Seekreide, Faulschlamm und schliesslich Hangschutt und Uetliberglehm.

Für die beiden Gewässer Salzwegbächli und Thalbächli ist auf insgesamt 400 m Länge ein neues, offenes Gerinne mit Wegdurchlässen, zwei Drosselbauwerken und einem Damm für die Retention des Hochwassers geplant. Beim Bau der neuen Bachgerinne muss besonders darauf geachtet werden, dass durch die neuen Bachläufe kein Grundwasser gefasst und abgeleitet wird. Werden daher in einem neuen Gerinneabschnitt Grundwasserzutritte festgestellt, ist die neue Sohle entsprechend der angetroffenen Situation nach Vorgaben eines Hydrogeologen abzudichten. Die beiden Drosselbauwerke werden bis zu 2 m tief in den Untergrund eingebaut. Es kann daher lokal zur Trockenhaltung der Aushubsohle jeweils eine Grundwasserabsenkung erforderlich werden.

Auf Grund der Erwägungen können in Anlehnung an die Vollzugshilfe «Bauvorhaben in Grundwasserleitern und Grundwasserschutzzonen» des AWEL vom Juni 2003 die wasser- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung (§ 70 WWG, Art. 19 GSchG, Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV, Anhang Ziff. 1.5.3 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 [BVV]) mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

H. Siedlungsentwässerung

AWEL-GS-SE: Sachbearbeitung: Jonas Eppler (+41 43 259 32 68)

Im Zusammenhang mit dem Projekt «Gartenareal Dunkelhölzli» werden in der Stadt Zürich das Salzwegbächli zum Thalbächli übergeleitet und beim Thalbächli ein Hochwasserrückhaltebecken und eine Retentionsmulde realisiert. Das Projekt beinhaltet drei sogenannte Gewässerüberläufe, bzw. Überläufe von Hochwasser aus Fließgewässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

Gewässerüberlauf Salzwegbächli in den Mischabwasserkanal des Salzwegs

Das Verteilbauwerk 1 Ost leitet Wasser vom Salzwegbächli je nach Abflussverhältnissen unterschiedlich weiter: Bis zu einem Abfluss von 100 l/s wird das Salzwegbächli zum Thalbächli weitergeleitet. Bei mittelhohen Abflüssen werden maximal 350 l/s in den Mischab-



wasserkanal des Salzwegs geleitet. Des Weiteren werden extremere Abflüsse beim Salzwegbächli wiederum zum Thalbächli weitergeleitet.

Gewässerüberläufe Thalbächli in den Regenabwasserkanal sowie in den Mischabwasserkanal der Dunkelhölzlistrasse

Beim Thalbächli wird ein Hochwasserrückhaltebecken sowie eine kleine Retentionsmulde realisiert. Das Rückhaltebecken wird in der Wiese «Moos», oberhalb des westlichen Gartenareals untergebracht. Dieses Becken umfasst ein Volumen von rund 4500 m³, womit ein Hochwasser bis mindestens HQ₁₀₀ zurückgehalten werden kann. Die Dammkrone soll für den Überlastfall überströmbar ausgebaut werden. Zudem wird unterhalb eine kleine Retentionsmulde von rund 100 m³ im unteren Parkabschnitt geschaffen. Insgesamt können somit bis zu 4600 m³ Speichervolumen zur Verfügung gestellt werden.

Unterhalb der Retentionsräume leitet das Bauwerk 11 Nord Wasser vom Thalbächli je nach Abflussverhältnissen unterschiedlich weiter: Bis zu maximal 100 l/s muss das Wasser in den offenen Bachlauf des Thalbächlis geleitet werden. Mittelhohe Abflüsse werden zu maximal 350 l/s in den Regenabwasserkanal der Dunkelhölzlistrasse eingeleitet. Wenn dessen Kapazität nicht ausreicht, werden bis zur Kapazitätsgrenze von 750 l/s Abflüsse in die Mischabwasserkanalisation der Dunkelhölzlistrasse weitergeleitet.

Beurteilung der Bauphase

Baustellenabwasser stellt ein Gewässerverschmutzungsrisiko dar, insbesondere, wenn Baustellen im Gewässerraum oder im Bereich von Regenabwasserkanalisationen platziert sind. Für die Baustellenentwässerung ist daher die Empfehlung der SIA zur «Entwässerung von Baustellen» (SN 509 431) einzuhalten. Für Einleitungen von vorbehandeltem Baustellenabwasser in die Mischabwasserkanalisation ist eine Bewilligung der Stadt und für Einleitungen in ein Oberflächengewässer oder in eine Regenabwasserkanalisation ist eine Bewilligung des AWEL erforderlich.

Beurteilung der Betriebsphase

Massnahmen am öffentlichen Kanalisationsnetz, die qualitative oder quantitative Veränderungen bestehender oder neuer Abwassereinleitungen in ein Oberflächengewässer zur Folge haben, bedürfen gemäss § 15 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Mit dem vorliegenden Projekt wird über Gewässerüberläufe die öffentliche Siedlungsentwässerung beeinflusst, weshalb das vorliegende Projekt einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung bedarf.

Nach Art. 17 GSchG dürfen Baubewilligungen für Neu- und Umbauten nur erteilt werden, wenn im Bereich öffentlicher Kanalisationen gewährleistet ist, dass das verschmutzte Abwasser im Bereich der öffentlichen Siedlungsentwässerung in die Kanalisation eingeleitet wird. Die Ableitung von Hochwasser über die öffentliche Siedlungsentwässerung beeinträchtigt im vorliegenden Fall die Siedlungsentwässerung nur bei extremen Hochwasserverhältnissen, bzw. im Normalbetrieb nicht.

Gemäss § 14 EG GSchG erstellen die Gemeinden Abwasseranlagen in Übereinstimmung mit dem Generellen Entwässerungsplan (GEP). Im GEP der Stadt Zürich wird im Teilpro-



jekt Hydraulik zum Gebiet West in der Massnahme XI zum Variantenvergleich «HQ₁₀₀ Thalbüchli» die Variante eines Hochwasserrückhaltebeckens beim Thalbüchli diskutiert. Somit ist das Projekt grundsätzlich GEP-konform.

I. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte

AWEL-AW-Altlasten Sachbearbeitung: Thomas Barner (+41 43 259 39 13)
KbS-Nr. 0261/D.N053 AL 0261/2121

Im Gebiet Dunkelhölzli (Zürich-Altstetten) soll ein neues Gartenareal erstellt werden. Der Projektperimeter tangiert den belasteten Standort Nr. 0261/D.N053, welcher im Kataster der belasteten Standorte (KbS) als ohne schädliche oder lästige Einwirkungen auf Schutzgüter gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. a der Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998 (AltIV) eingetragen ist. Auf die Altlastensituation wird in den vorliegenden Unterlagen (Bodenprojekt vom 30. September 2019) hingewiesen. Es ist vorgesehen, den belasteten Standort zu dekontaminieren. Die Anforderungen an ein Bauvorhaben gemäss Art. 3 AltIV können, soweit ersichtlich, bei geeignetem Vorgehen eingehalten werden. Dem Vorhaben kann in altlastenrechtlicher Hinsicht zugestimmt werden.

Bei der Entsorgung der belasteten Bauabfälle sind die Vorgaben der VVEA sowie der «Behandlungsregel für verschmutzte Bauabfälle und Aushub- und Ausbruchmaterial im Hinblick auf die Verwertung» (AWEL, Februar 2017) zu beachten. Bei Bauvorhaben im Bereich von belasteten Standorten sind die Arbeiten von einer Altlastenfachperson zu begleiten. Da zu erwarten ist, dass grössere Mengen (> 200 m³) an verschmutztem Material zur Entsorgung anfallen werden, ist zudem vor Baubeginn ein Vorgehens- und Entsorgungskonzept zu erstellen, welches dem AWEL zur Genehmigung einzureichen ist. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Güterflussdaten im Altlasten-Informationssystem (ALIS) des Kantons Zürich zu erfassen und es ist dem AWEL, zwecks Nachführung des KbS, eine Schlussdokumentation einzureichen.

Dem Vorhaben kann in abfall- und altlastenrechtlicher Hinsicht zugestimmt werden.

J. Baute im Waldabstandsbereich (Forstrechtliche Bewilligung)

ALN-Wald Sachbearbeitung: Andreas Guggisberg (+41 43 259 55 32)

Oberirdische Bauten dürfen die im Zonenplan festgelegte Waldabstandslinie nach § 262 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) nicht überschreiten. Ausserhalb der Bauzone beträgt der Abstand von der forstrechtlichen Waldgrenze 30 m (§ 262 PBG). Ab 15 m Waldabstand hat der kantonale Forstdienst zu prüfen, ob durch die Unterschreitung des Waldabstandes die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes beeinträchtigt wird (Art. 17 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald, § 3 der kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 sowie Anhang 1 Ziff. 1.3 BVV).

Die Arbeiten an den neuen Böschungen des Thalbüchlis reichen bis 11,4 m an die Waldgrenze. Gemäss ständiger Bewilligungspraxis des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, wird der am vorliegenden Ort minimal geforderte Waldabstand für Erdbewegungen eingehalten.



Nach der Prüfung der Sachlage steht fest, dass das Bauvorhaben die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigt und die forstrechtliche Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes erteilt werden kann.

K. Archäologie und Denkmalpflege

ARE-KAZ Sachbearbeitung: Adrian Huber (+41 43 259 69 13)
Zürich

Archäologie

Zum Bauvorhaben am Salzweg- und Thalbüchli hat im Rahmen des Infoversandes vom 14. September 2015 durch das Tiefbauamt der Stadt Zürich auch die Stadtarchäologie Zürich Stellung genommen. Die Stellungnahmen von Stadtarchäologie und Kantonsarchäologie decken sich. Die archäologische Begleitung erfolgt durch die Stadtarchäologie. Bereits im Oktober 2015 haben erste Vorabklärungen stattgefunden. 2016 wurden systematische Sondierungen durchgeführt. Dabei angetroffene archäologische Befunde wurden 2017 detailliert untersucht. Aufgrund dieser Abklärungen gelangen die Stadtarchäologie und die Kantonsarchäologie zur Einschätzung, dass im Planungssperimeter keine archäologische Substanz von so hohem Schutzwert vorliegt, die zwingend Planänderungen oder den Verzicht auf Teile des Projektes verlangt. Die Stadtarchäologie und die Kantonsarchäologie behalten sich indes vor, die Umsetzung des Projektes zu begleiten und gegebenenfalls weitere Untersuchungen und Rettungsgrabungen anzuordnen und vorzunehmen.

Denkmalpflege

Das Projekt tangiert kein im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Objekte und archäologischen Denkmäler von überkommunaler Bedeutung enthaltenes oder formell geschütztes Objekt.

L. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV im Projektperimeter für das verlegte Salzwegbüchli und das verlegte Thalbüchli einschliesslich Hochwasserentlastung Thalbüchli ab dem Salzweg (auf der Höhe Grundstück Kat.-Nr. AL1796) bis zur Dunkelhölzlistrasse im Gebiet Dunkelhölzli in Zürich-Altstetten mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 31. März 2020 (rev.) und dem zugehörigen Gewässerraumplan, Plan Nr. 2058.05_4_304, 1:500, vom 31. März 2020 (rev.), nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für die öffentlichen Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums für das Salzweg- und Thalbüchli und für die Hochwasserentlastung des Thalbüchlis im Abschnitt zwi-



schen dem Salzweg und der Dunkelhölzlistrasse in Zürich-Altstetten steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässer-
raums ist Art. 41c GSchV massgebend.

M. Einsprachen

1. Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18a Abs. 2 WWG gingen rechtzeitig fünf Einsprachen ein:

a. Einsprache von der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Limmattal (GBL), Fellenbergstrasse 218, 8047 Zürich, vom 5. Juni 2020

Die GBL beantragte, es sei die Erhöhung und Platzierung des Drossel- und Verteilbauwerks 5 Nord an der Grenze zu den Grundstücken Kat.-Nrn. AL7165 und AL8544 in Bezug auf die Gefährdung der Liegenschaften Dunkelhölzlistrasse 13 bis 13B, Dunkelhölzlistrasse 21 sowie Rautistrasse 389 bis 393 zu überprüfen und eine Verschiebung des Drossel- und Verteilbauwerks 5 Nord oberhalb der Liegenschaft Dunkelhölzlistrasse 21 vorzunehmen. Im Weiterm sei der auf dem GBL-Grundstück stehende Baum neben dem geplanten Drossel- und Verteilbauwerks 5 Nord zu erhalten und es dürften keine Geländeanpassungen auf dem Grundstück Kat.-Nr. AL8544 vorgenommen werden. Ausserdem sei zu gewährleisten, dass die Hecke als Sichtschutz zu den Anwohnern der Liegenschaften Dunkelhölzlistrasse 13 bis 13B, welche durch die Erhöhung des Fusswegs westlich des Drossel- und Verteilbauwerks wesentlich beeinträchtigt würde, instandgesetzt würde. Schliesslich sei die Notwendigkeit des Verteilbauwerks Nord und die Integration in das Drosselbauwerk Süd zu überprüfen.

Am 24. September 2020 fand in der Folge im Beisein des AWEL, Abteilung Wasserbau, eine Einigungsverhandlung zwischen der GBL und der Stadt Zürich statt. Die GBL zog daraufhin die Anträge 1 und 2 ihrer Einsprache zurück. Die restlichen Anträge 3 bis 5 wurden im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der GBL und der Stadt Zürich geregelt, was zu einem Rückzug der noch offenen Anträge der GBL führte.

Die Einsprache der GBL vom 5. Juni 2020 kann demnach als durch Rückzug erledigt abgeschlossen werden.

b. Einsprache von Christine Janine Wittlin, Dachslernstrasse 180, 8048 Zürich, vom 11. März 2017

Die Einsprecherin, als Vertreterin einer Gruppe von Quartierbewohnerinnen und -bewohnern sowie Anwohnenden, beantragt, es sei das aufgelegte Projekt so zu ändern, dass die Liegenschaften Dunkelhölzlistrasse 19 und 21 erhalten und renoviert werden könnten. Zudem sei eine neue Beurteilung über den Zustand dieser Liegenschaften durchzuführen.

Mit E-Mail vom 28. August 2020 bzw. mit am 30. November 2020 unterschriebener Kopie der E-Mail zog die Einsprecherin ihre Einsprache zurück.



Die Einsprache von Christine Janine Wittlin vom 11. März 2017 kann demnach als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden.

c. *Einsprache von Monika La Cioppa-Schwarz, Rickstrasse 14 B, 9037 Speicherschwendi, vom 10. März 2017 und 4. Juni 2020*

Die Einsprecherin beantragt in ihrer Einsprache vom 10. März 2017, es seien

1. die Planaufgabe zur Vervollständigung und zum Nachweis der Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen des Wasserwirtschaftsgesetzes zurückzuweisen,
2. die Projekte zur Umnutzung der Flächen im Dunkelhölzli/Salzweg abzulehnen unter gleichzeitiger teilweiser Rückzonung der Parzellen in die Landwirtschaftszone oder allenfalls als geschütztes Moorgebiet auszuscheiden.

Eventualiter sei

3. die Planaufgabe zur Vervollständigung und zum Nachweis der Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen des Wasserwirtschaftsgesetzes unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Archäologie des Hochbauamtes zurückzuweisen,
4. auf die Verlegung vom Salzwegbächli und Thalbächli zu verzichten, damit der hochwassersichere Ausbau hinfällig werde und
5. auf die sogenannte Revitalisierung und den hochwassersicheren Ausbau im Perimeter Dunkelhölzli zu verzichten, damit die Landschaftszone und das Ortsbild geschützt würden.

In ihrer zweiten Einsprache vom 4. Juni 2020 wiederholt die Einsprecherin die Anträge Nrn. 1 und 2 ihrer Einsprache vom 10. März 2017. Zudem seien

3. die Ergebnisse der Untersuchung der Archäologie des Hochbauamtes der Stadt Zürich in den Erwägungen bezüglich dem Hochwasserprojekt zu berücksichtigen,
4. die Berechnung der Wirtschaftlichkeit für den Hochwasserschutz sowie die Verhältnismässigkeit des Projektes zu prüfen,
5. anstelle eines Hochwasserschutzprojektes im Bereich Salzweg/Dunkelhölzli die Abwasser-Kanalisationsleitungen im Bereich Karstlernstrasse/Farbhof zu erneuern, bzw. zu erweitern.

Eventualiter sei

6. die Planaufgabe zur Vervollständigung und zum Nachweis der Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen des Wasserwirtschaftsgesetzes unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Archäologie des Hochbauamtes zurückzuweisen,
7. die Projektrealisierung mit einer Verlegung vom Salzwegbächli und Thalbächli wegen der mehrfachen erwähnten Verhältnismässigkeit zum bezweifelten Nutzen aller baulichen Massnahmen nicht mehr weiter zu verfolgen und auf den hochwassersicheren Ausbau zu verzichten,
8. auf die Verlegung vom Salzwegbächli und Thalbächli, die sogenannte Revitalisierung und den hochwassersicheren Ausbau im Perimeter Dunkelhölzli zu verzichten, um die Landschaftszone, das Ortsbild und das Grundstück der Einsprecherin zu schützen.



Am 15. Oktober 2020 fand im Beisein von Vertretern der Stadt Zürich, dem AWEL, Abteilung Wasserbau, sowie der Einsprecherin eine Einigungsverhandlung statt, die dazu führte, dass die Einsprecherin ihren Antrag Nr. 2 der Einsprachen vom 10. März 2017 bzw. 4. Juni 2020 und den Antrag Nr. 5 der Einsprache vom 4. Juni 2020 zurückzog. Diese Anträge sind somit als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

Über die übrigen Anträge ist demnach zu entscheiden.

d. Einsprachen von Rolf Walther, Dachslernstrasse 61, 8048 Zürich, vom 24. Februar 2017 und vom 2. Juni 2020

Der Einsprecher beantragt in seiner ersten Einsprache vom 24. Februar 2017 wortgenau dieselben Punkte wie die Einsprecherin Monika La Cioppa-Schwarz.

Auch die ergänzende Einsprache vom 2. Juni 2020 deckt sich weitgehend mit derjenigen der Einsprecherin Monika La Cioppa-Schwarz. In Antrag 5 beantragt der Einsprecher, leicht geändert, es seien

5. vor der allfälligen Realisierung des Hochwasserschutzprojektes die öffentlichen nachgelagerten Abwasser-/Kanalisationsleitungen, speziell im Bereich Karstlernstrasse/Farbhof zu erneuern und wesentlich zu erweitern.

Leicht anders als die Einsprecherin Monika La Cioppa-Schwarz beantragt der Einsprecher im Eventualantrag 8, es sei eventualiter auf

8. die sogenannte Revitalisierung und den hochwassersicheren Ausbau im Perimeter Dunkelhölzli zu verzichten, um die Landschaftszone und das Ortsbild zu schützen.

Am 13. Oktober 2020 fand im Beisein von Vertretern der Stadt Zürich, dem AWEL, Abteilung Wasserbau, sowie dem Einsprecher Rolf Walther, welcher zudem über eine Vollmacht für die Vertretung von Monika und Roland Gmür (siehe unten e.) verfügt, eine Einigungsverhandlung statt, die dazu führte, dass die Einsprechenden ihren Antrag Nr. 2 der Einsprachen vom 24. Februar 2017 (Walther) bzw. vom 2. Juni 2020 (Walther und Gmür) zurückzogen. Diese Anträge sind somit als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

Über die übrigen Anträge ist demnach zu entscheiden.

e. Einsprachen von Monika und Roland Gmür, Talbächliweg 5, 8048 Zürich, vom 2. Juni 2020

Die Einsprecher beantragen in ihrer Einsprache vom 2. Juni 2020 wortgenau dieselben Punkte wie der Einsprecher Rolf Walther.

Am 13. Oktober 2020 fand im Beisein von Vertretern der Stadt Zürich, dem AWEL, Abteilung Wasserbau, sowie dem Einsprecher Rolf Walther, welcher zudem über eine Vollmacht für die Vertretung von Monika und Roland Gmür verfügt, eine Einigungsverhandlung statt, die dazu führte, dass die Einsprechenden ihren Antrag Nr. 2 der Einsprachen vom 24. Feb-



ruar 2017 (Walther) bzw. vom 2. Juni 2020 (Walther und Gmür) zurückzogen. Diese Anträge sind somit als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

Über die übrigen Anträge ist demnach zu entscheiden.

2. In Beurteilung dieser Einsprachen kommt in Betracht:

Da sich die Einsprachen bzw. die darin formulierten Anträge von Monika La Cioppa-Schwarz, Rolf Walther sowie Monika und Roland Gmür weitgehend decken, sind die Einsprachen aus verfahrensökonomischen Gründen zusammenzulegen und gesamthaft zu beurteilen.

a. Antrag 1: Die Planaufgabe sei zur Vervollständigung und zum Nachweis der Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen des Wasserwirtschaftsgesetzes zurückzuweisen.

Die Einsprechenden begründen ihren Antrag damit, dass das Projekt die heute natürliche Landschaftsgestaltung kaum berücksichtige. Es beruhe einzig auf dem Projekt für das neue Gartenareal Dunkelhölzli. Es gehe der bestehende Erholungsraum verloren, neuer werde nicht geschaffen. Auch gehe bestehender attraktiver Lebensraum von Tieren und Pflanzen zugunsten von Gartenanlagen verloren.

Der öffentliche Zugang zu den Gewässern werde zwar neu ermöglicht, dies aber habe zur Folge, dass ein neuer, nicht notwendiger Weg durch einen heute intakten, später nicht mehr herstellbaren natürlichen Grünraum führe. Die öffentlichen Gewässer flössen auch nicht mehr in ihrem ursprünglichen, sondern in einem durch Erdbewegungen neu geführten Bachbett. Mit der Umzonung und nun Umgestaltung in eine Zone für Gartenareale werde die bisherige, z. T. landwirtschaftlich genutzte Landschaft und das Ortsbild mit der Moränenlandschaft, inklusive dem festgestellten, ursprünglichen und heute verlandeten See im Moos zerstört. Eine Abwägung des Nutzens der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung mit den heutigen Fruchtfolgeflächen fehle.

Die Einsprechenden beantragen den Nachweis der Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen des Wasserwirtschaftsgesetzes. Nach § 2 Abs. 1 WWG ist bei der Anwendung des Gesetzes neben anderem insbesondere darauf zu achten, dass bestehende Erholungsräume und Lebensräume von Tieren und Pflanzen erhalten bleiben und neue geschaffen werden, der öffentliche Zugang zu den Gewässern erleichtert wird, Landschaften und Ortsbilder geschont und bauliche Veränderungen gut gestaltet und der natürliche Wasserhaushalt und Wasserlauf geschont und womöglich wiederhergestellt werden.

Das geplante Wasserbauprojekt sieht vor, das heute eingedolte Salzwegbächli und das künstlich verbaute Thalbächli zu revitalisieren. Die beiden Gewässer werden ökologisch aufgewertet und es werden – insbesondere auch durch die Offenlegung des Salzwegbächlis – neue Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Auch im öffentlich aufgelegenen technischen Bericht zum Wasserbauprojekt werden im Kapitel 3.11 auf Seite 16 die bestehende Artenvielfalt und die Lebensräume verschiedener Tiere und Pflanzen gewürdigt und die Arten- und Lebensraumförderung detailliert beschrieben. Darüber hinaus werden der Zugang und der Aufenthalt an den Gewässern erleichtert. Die in



§ 2 WWG beschriebenen - von den Einsprechenden als allgemeine Bestimmungen des Wasserwirtschaftsgesetzes umschriebenen - öffentlichen Interessen werden respektiert.

Der Antrag 1 ist demnach – soweit auf ihn einzutreten ist – abzuweisen.

b. Antrag 3: Die Planaufgabe sei zur Vervollständigung und zum Nachweis der Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen des Wasserwirtschaftsgesetzes unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Archäologie des Hochbauamtes zurückzuweisen.

Die Einsprechen führen aus, die Erkenntnisse der Untersuchungen der Abteilung Archäologie der Stadt Zürich seien im Projekt nicht erwähnt. Der zuständige Stadtrat habe dafür einen Kredit von Fr. 900 000 bewilligt. Die Öffentlichkeit habe Anspruch zu wissen, wie wertvoll dieser immer noch erhaltene und verlandete See und das Hochmoor sei und ob sie erhalten werden müssten. Möglicherweise könne der See zur wie bisher erfolgreichen natürlichen Versickerung des Wassers beitragen, so dass gar keine baulichen Massnahmen für den Hochwasserschutz notwendig seien.

In der Wirtschaftlichkeitsanalyse hätten auch die mit dem Hochwasserprojekt entstandenen Kosten der Archäologie, die Verhältnismässigkeit der Ausgaben für den Hochwasserschutz und die Kosten für den Park und die Gartenanlagen mitberücksichtigt werden müssen. Die Aufteilung was für den Hochwasserschutz, die Bachverlegung und die Parkanlagen sei, sei im Zusammenhang zu sehen und entsprechend zu würdigen.

Die Einsprechenden wollen, dass die Erkenntnisse der Archäologie der Stadt Zürich im vorliegend zu beurteilenden Wasserbauprojekt berücksichtigt werden.

Die stadtzürcherische Archäologie hat in den Jahren 2016/2017 im Dunkelhölzli archäologische Untersuchungen vorgenommen und diese dokumentiert. Die das Wasserbauprojekt betreffenden Auflagen der Stadtarchäologie sind in das Projekt eingeflossen. Zudem stellt die Stadt die archäologische Baubegleitung sicher. Darüber hinaus wurde das vorliegende Wasserbauprojekt auch der Kantonsarchäologie zur Stellungnahme und zur Bewilligung eingereicht (vgl. Erwägungen Bst. K und Dispositiv X dieser Verfügung).

Der Antrag 3 ist demnach abzuweisen.

c. Antrag 4: Es seien die Berechnung der Wirtschaftlichkeit für den Hochwasserschutz sowie die Verhältnismässigkeit des Projektes zu prüfen.

Die Einsprecher bringen vor, das neu geführte Salzwegbächli führe zusammen mit dem Thalbachli zu den geplanten Hochwasserschutzmassnahmen. Während der Trockenphasen führten diese beiden Bächlein kaum oder gar kein Wasser und die Attraktivität eines Weges entlang eines Baches ohne Wasser zwischen Nutzgartenanlagen sei fragwürdig. Die bisherige Gefahreneinschätzung aus dem Risiko Hochwasser- und Naturgefahrenkarte müssten berücksichtigt werden.

In der Wirtschaftlichkeitsrechnung seien bedeutende Baukosten für die Verdichtung und Umnutzung des Areals als Garten- und Parkanlage von über 6,16 Mio. Franken nicht berücksichtigt. Auch seien weitere Kosten wie die für das archäologische Gutachten und für



weiteren Bauwerke wie den Überlauf Bauwerk Ost und Überlauf über das Bauwerk Nord in der Wirtschaftlichkeitsrechnung nicht ausgewiesen.

Die Einsprechenden stellen sich auf den Standpunkt, die Wirtschaftlichkeit des geplanten Hochwasserschutzes sowie die Verhältnismässigkeit des Projektes sei nicht in genügendem Masse überprüft worden.

Die Stadt Zürich hat die Wirtschaftlichkeit des vorliegenden Wasserbauprojekts mit dem vom Bund vorgeschlagenen Werkzeug «EconoMe» aufgezeigt. Mit «EconoMe» wird die Wirkung und die Wirtschaftlichkeit von Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren überprüft. Die Wirtschaftlichkeitsanalyse der Studio Vulkan Landschaftsarchitekten GmbH, Zürich, und der SWR Infra AG, Dietikon, vom 4. Oktober 2019, rev. 25. November 2020, kommt zum Schluss, dass sowohl die Analyse mittels «EconoMe» als auch die vereinfachte Methodik die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen an den beiden Gewässern nachweisen.

Der Antrag 4 ist demnach abzuweisen.

d. Antrag 5: Es seien vor der allfälligen Realisierung des Hochwasserschutzprojektes/anstelle eines Hochwasserschutzprojektes im Bereich Salzweg/Dunkelhölzli die öffentlichen nachgelagerten Abwasser-/Kanalisationsleitungen, speziell im Bereich Karstlernstrasse/Farbhof, zu erneuern und wesentlich zu erweitern.

Die Einsprachen führen aus, das Quartier Altstetten habe über dem Unterdorf speziell in den letzten fünfzig Jahren eine wesentliche bauliche Veränderung erfahren. Die ursprünglichen Abwasserleitungen genügten der Kapazität teilweise nicht mehr. Es bestehe die Gefahr von Rückstaus. Erfolgte Hochwasserschäden im Jahr 2015 seien nicht durch das Thalbächli und den Salzwegbach verursacht worden. Anstelle eines Hochwasserschutzprojektes im Bereich Salzweg/Dunkelhölzli seien darum besser die Abwasser-Kanalisationsleitungen in diesem Bereich zu erneuern bzw. zu erweitern.

Die Erweiterung und die Erneuerung der Kanalisation im Bereich der Karstlernstrasse/Farbhof sind nicht Gegenstand des hier zu beurteilenden Wasserbauprojekts.

Auf den Antrag 5 ist daher nicht einzutreten.

e. Antrag 6: Es sei die Planaufgabe zur Vervollständigung und zum Nachweis der Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen des Wasserwirtschaftsgesetzes unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Archäologie des Hochbauamtes zurückzuweisen.

Die Erkenntnisse der Archäologie des Hochbauamtes bezüglich dem früheren Ausgleich des Wasserhaushaltes im verlandeten See, sowie speziell die gesamte Landschaftseinordnung, Landwirtschaft mit Fruchtfolgeflächen, seien nicht berücksichtigt worden und demnach nochmals zu prüfen. Deshalb sei die Planaufgabe zurückzuweisen und anschliessend neu auszuschreiben.

Die Einsprechenden monieren erneut, dass das Projekt die öffentlichen Interessen gemäss § 2 WWG und die Auflagen der Stadtarchäologie nicht berücksichtigen würde. Der Antrag 6 deckt sich weitgehend mit dem Begehren von Antrag 3, mit nur leicht abweichender Be-



gründung. Demnach kann auf die Ausführungen und die Schlussfolgerung im Antrag 3 verwiesen werden (siehe oben Bst. M. Ziff. 2. b.).

Auch der Antrag 6 ist demnach abzuweisen.

f. Antrag 7: Es sei die Projektrealisierung mit einer Verlegung vom Salzwegbächli und Thalbächli wegen der mehrfachen erwähnten Verhältnismässigkeit zum bezweifelten Nutzen aller baulichen Massnahmen nicht mehr weiter zu verfolgen und auf den hochwassersicheren Ausbau zu verzichten.

Die geplanten Hochwasserschutzmassnahmen seien auf das verlegte Salzwegbächli zurückzuführen. Der Ertrag und der Nutzen seien nicht nachvollziehbar. Die bisherige Gefahrenereinschätzung aus dem Risiko Hochwasser und Naturgefahrenkarte sei zu berücksichtigen. Die Gefahrenkarte zeige ja auch nicht den Wasserfluss, sondern die Annahme einer Naturgefahr, so die Einsprecher. Während Trockenphasen führten diese beiden Bächlein kaum oder gar kein Wasser. Deshalb sollte auf die Verlegung vom Salzwegbächli und Thalbächli und damit auch auf den Ausbau verzichtet werden.

Wie im Antrag 4 (siehe oben Bst. M. Ziff. 2. c.) stellen die Einsprechenden die Verhältnismässigkeit und den Nutzen der geplanten Hochwasserschutzmassnahmen und das Wasserbauprojekt als Ganzes in Frage.

Die Dolen des Salzweg- und des Thalbächlis, wie auch die offenen Abschnitte des Thalbächlis sind zu klein dimensioniert um ein hundertjährliches Hochwasser ableiten zu können. Der erforderliche Hochwasserschutz ist demnach nicht gewährleistet. Die Gemeinden müssen gemäss § 13 Abs. 2 WWG den Hochwasserschutz an den öffentlichen Oberflächengewässern sicherstellen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fallen. Somit ist die Stadt Zürich verpflichtet, den Hochwasserschutz an den beiden Gewässern sicherzustellen.

Wie schon bei den Erwägungen zu Antrag 4 aufgezeigt, ist das Wasserbauprojekt sowohl verhältnismässig als auch geeignet, den Hochwasserschutz sicherzustellen.

Auch der Antrag 7 ist demnach abzuweisen.

g. Antrag 8: Es sei auf die Verlegung des Salzwegbächlis bzw. Thalbächlis, die sogenannte Revitalisierung und den hochwassersicheren Ausbau zu verzichten, um die Landschaft, das Ortsbild und das Grundstück von Monika La Cioppa-Schwarz zu schützen.

Eine Revitalisierung einer natürlichen Landschaft sei ein Widerspruch in sich selbst, so die Einsprechenden. Neue Wege seien von der Bevölkerung weder gefordert noch zwingend notwendig. Die geplanten neuen Wege seien nur für die Bewirtschaftung der Gartenareale von Bedeutung. Auf die Trockenlegung dieser Areale sei deshalb zum Schutz des Landschaftsbildes und des Erholungsraumes zu verzichten.

Die Einsprechenden beurteilen das betroffene Gebiet im Dunkelhölzli als natürliche Landschaft. Das Gebiet wird jedoch bereits heute mehrheitlich landwirtschaftlich genutzt, was keiner natürlichen Landschaft entspricht. Das Salzwegbächli ist heute mehrheitlich einge-



dolt und weist somit keinen natürlichen Zustand auf. Auch das Thalbüchli verläuft mehrheitlich in einem künstlich angelegten, naturfremden Profil.

Mit der geplanten Revitalisierung der beiden Gewässer werden öffentliche Interessen gemäss § 2 WWG verfolgt, und sie trägt auch zu einem gut gestalteten Landschaftsbild bei.

Der Antrag 8 ist demnach abzuweisen.

N. Staats- und NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Der gesamte Staats- und NFA-Beitrag für die beitragsberechtigten Aufwendungen des vorliegenden Wasserbauprojekts der Stadt Zürich wird voraussichtlich den Gesamtbetrag von 1 Mio. Franken übersteigen und liegt damit über der Ausgabenkompetenz des AWEL und der Baudirektion. Die Zusicherung des Staats- und Bundesbeitrags wird daher mit einem separaten Regierungsratsbeschluss erfolgen.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme von Oberflächengewässern und im Gewässerraum

1. Das vorliegende Projekt für den Ausbau des Salzwegbüchlis, öffentliches Gewässer Nr. 107, und des Thalbüchlis, öffentliches Gewässer Nr. 106, sowie für den Neubau der Hochwasserentlastung (HWE) des Thalbüchlis, öffentliches Gewässer Nr. HE106, einschliesslich der Retentionsräume und zugehörige Bauten und Anlagen zwischen dem Salzweg (auf der Höhe des Grundstücks Kat.-Nr. AL1796) bis zur Dunkelhölzlistrasse, Zürich-Altstetten, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG und den folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
- b) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, manuela.kraehenbuehl@bd.zh.ch, Tel. 043 259 32 23, ist rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren und zur Startsitzen einzuladen.
- c) Ohne Genehmigung der Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen bezüglich Wasserbau vorgenommen werden.
- d) Die Arbeiten sind durch ein im Wasserbau erfahrendes Unternehmen auszuführen.
- e) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
- f) Die beiden Retentionsräume (Hochwasserrückhaltebecken und Retentionsmulde) sind vor Baubeginn zusammen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, nochmals im Detail zu besprechen (Ausführungspläne usw.).



- g) Vor Beginn der Bauarbeiten an den Durchlässen, Verteil- und Drosselbauwerken, Furten und Sitzgelegenheiten sind diese mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, im Detail vor Ort zu besprechen.
- h) Einleitungen oder Werkleitungen sind gemäss dem Leitfaden «Kleine bauliche Veränderungen an Gewässern» (Mai 2019) des AWEL zu bauen.
- i) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- j) Während der Arbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
- k) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- l) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken. Zudem sind als strukturbildende Elemente z. B. Wurzelstöcke vorzusehen.
- m) Bei der Bepflanzung sind einheimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vorgängig im Detail abzusprechen.
- n) Dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ist nach dem Bau für die Bäche im Projektperimeter ein Unterhalts- und Pflegekonzept einzureichen.
- o) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Salzwegbächlis, des Thalbächlis, der Hochwasserentlastung Thalbächli, der beiden Retentionsräume, der Drossel- und Verteilbauwerke, der Durchlässe «Salzweg» und «Mösliweg» sowie der Furten und Sitzgelegenheiten an den beiden Bächen obliegt der Stadt Zürich und geht zu ihren Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, mitzuteilen.
- p) Der bauliche und betriebliche Unterhalt von Einleitungen und Werkleitungen obliegt den jeweiligen Werkeigentümern und geht zu ihren Lasten.
- q) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme haben die jeweiligen Werkeigentümer oder die Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die an ihren Anlagen notwendig werden, oder diese zu beseitigen. Die entsprechenden Pflichten und allfällige Entschädigungsansprüche richten sich nach dem Gesetz.



- r) Nach Bauende ist das AWEL, Abteilung Wasserbau, zu einer Abnahme einzuladen.
2. Nach dem Ausbau der beiden Bäche und der Abnahme sind den neuen Bachstrecken (einschliesslich Hochwasserentlastung) auf ihren ganzen Längen der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen und die bisherigen Bachstrecken mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu bereinigen. Die Stadt Zürich hat auf eigene Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen an den öffentlichen Gewässern (einschliesslich Hochwasserentlastung) nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).
3. Die Stadt Zürich hat nach der Vermessungsnachführung im Grundbuch auf eigene Veranlassung und Kosten bei allen von den Bachstrecken tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst das öffentliche oberirdische Gewässer Nr. 106, Thalbächli (*bzw. Nr. 107, Salzwegbächli*), dessen Flächeninhalt in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist. Der bauliche und betriebliche Unterhalt ist Sache der Werkeigentümerin» bzw. «Durch das Grundstück fliesst die öffentliche Hochwasserentlastung Nr. HE106, HWE Thalbächli. Der bauliche und betriebliche Unterhalt ist Sache der Werkeigentümerin».
4. Alle Bauten und Anlagen, welche sich im geplanten Gewässerraum befinden und zum Projekt des Gartenareals «Dunkelhölzli» gehören (u. a. Wege, Parkplätze, Vorplätze, Gebäudeumbauten, Werkleitungen, Einleitungen usw.), sind nicht Bestandteil der vorliegenden Projektfestsetzung für das Wasserbauprojekt. Dazu hat die Stadt Zürich ein separates Baugesuch einzureichen.

II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Trübungen sind mit geeigneten Mitteln auf ein Minimum zu reduzieren oder zu verhindern.
- b) Der zuständige Fischereiaufseher Oliver Minder (oliver.minder@bd.zh.ch) ist möglichst frühzeitig vor Arbeitsbeginn zu informieren.

III. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter den folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Das Projekt ist durch eine ökologisch ausgewiesene Fachperson im Bereich Gewässerökologie auch bei der Ausführung der ökologisch relevanten Massnahmen und bei der Pflege (mindestens während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung) zu begleiten. Die ökologische Baubegleitung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren.



- b) Wurzelstöcke und Sträucher sollen teilweise direkt an die Niederwasserrinne gesetzt werden.
- c) Die Begrünung der Flächen soll möglichst mit regionalem Saatgut (Direktbegrünung oder Sammlung von autochthonem Saatgut aus kommunalen Schutzobjekten) erfolgen.
- d) Für die Bepflanzung und Begrünung im Gewässerraum sind ausschliesslich standortgerechte, einheimische, regionaltypische Arten zu verwenden. Auf die Verwendung von Zuchtformen und Hybriden ist zu verzichten.
- e) Der Bepflanzungsplan und der Pflegeplan sind der Fachstelle Naturschutz, Gregor Lang (gregor.lang@bd.zh.ch) vorzulegen oder direkt vor Ort zu besprechen.

IV. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Bei der Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Grundsätze zum sachgerechten Umgang mit Boden von Kapitel 2 der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 (Richtlinien unter www.boden.zh.ch/br) massgebend.
- b) Es ist eine bodenkundliche Fachperson (z. B. bodenkundlicher Baubegleiter, www.soil.ch) beizuziehen. Für die bodenkundliche Fachperson ist das Pflichtenheft der Fachstelle Bodenschutz (www.boden.zh.ch/br) oder ein anderes Pflichtenheft, das vor Beginn der Bodenarbeiten durch die Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, genehmigen zu lassen ist, verbindlich.
- c) Vor Baubeginn ist der Fachstelle Bodenschutz die bodenkundliche Fachperson mitzuteilen.
- d) Der Verlust an Fruchtfolgefläche muss gleichwertig kompensiert werden.
- e) Die Kompensation des Verlustes an Fruchtfolgefläche hat innert fünf Jahren nach Baubeginn des vorliegenden Bauprojekts zu erfolgen.
- f) Vor Baubeginn muss ein Bauprojekt für die gleichwertige Kompensation des Verlustes an Fruchtfolgefläche bewilligt sein.
- g) Mit abgetragenem Boden muss gemäss den Erwägungen umgegangen werden.
- h) Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten ist der Fachstelle Bodenschutz eine Dokumentation des ausgeführten Bauwerks hinsichtlich Flächen mit baulichen Eingriffen in Böden zuzustellen (Pläne, soweit möglich auch digital in



den Formaten DXF oder Shapefile an bodenschutz@bd.zh.ch, Quantifizierung der Fruchtfolgeflächenverluste, Verwertung und Entsorgung von abgetragenen Boden, Massnahmen zum sachgerechten Umgang mit Boden); der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Fruchtbarkeit sämtlicher temporär beanspruchter Böden ist durch die bodenkundliche Fachperson beurteilen und dokumentieren zu lassen.

V. Biosicherheit

Dem Vorhaben wird unter den folgenden Nebenbestimmungen in umweltrechtlicher Hinsicht (Aspekt invasive Neobiota) zugestimmt:

- a) Vor Baubeginn ist während der Vegetationsperiode (Mai bis Oktober) abzuklären, ob invasive Neophyten (Schwarze Liste) im Projektperimeter vorkommen. Die Ergebnisse der Abklärungen sind zu dokumentieren.
- b) Umgang mit biologisch belastetem Boden/Untergrund:
 - Boden/Untergrund, der mit Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras belastet ist, ist in einer Deponie Typ A oder B oder in einer geeigneten Kiesgrube zu entsorgen (siehe <https://www.fkb-zuerich.ch/themen/umweltloesungen>).
 - Boden/Untergrund, der mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Amerikanischen Goldruten oder Drüsigem Springkraut belastet ist, ist am Entnahmeort zu verwerten oder in einer Deponie Typ A oder B (Asiatischer Staudenknöterich, Essigbaum) oder in einer für die Ablagerung von biologisch belastetem Boden zugelassenen bzw. geeigneten Kiesgrube zu entsorgen. Ausnahme: In Gebieten, die nach eidgenössischem oder kantonalem Recht unter Naturschutz stehen, an oberirdischen Gewässern und in einem 3 m breiten Streifen entlang solcher Gewässer sowie im Wald ist die Verwertung am Entnahmeort nicht erlaubt.
 - Boden, welcher mit Amerikanischen Goldruten oder Drüsigem Springkraut belastet ist, kann unter Auflagen auch in der Landwirtschaft verwertet werden (siehe «Empfehlungen des Cercle Exotique für den Umgang mit biologisch belastetem Boden» (www.cercleexotique.ch > AG Neophytenmanagement).
 - Falls in einem Abstand von 10 Metern zu einem Essigbaum bzw. in einem Abstand von 5 Metern zu einem Asiatischen Staudenknöterich Bodenarbeiten durchgeführt werden, ist eine Fachperson der Privaten Kontrolle 3.10 (Altlastenberater) (Liste unter www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/private-kontrolle.html#-86389873) beizuziehen und vor Baubeginn das Zusatzformular „Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)“ bei der Sektion Altlasten einzureichen. Es wird empfohlen, falls bei Beständen des Asiatischen Staudenknöterichs durch den projektbedingten Aushub nicht sämtliche Rhizome



entfernt werden, einen Mehraushub vorzunehmen, so dass sämtliche Rhizome entfernt werden.

- Biologisch belasteter Boden darf nicht mit unbelastetem Boden vermischt werden. Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge sind nach Kontakt mit biologisch belastetem Bodenmaterial zu reinigen. Beim Umgang mit biologisch belastetem Boden/Untergrund sind die Empfehlungen des Cercle Exotique zu beachten.
 - Gegenüber dem Abnehmer ist eine Belastung des Bodens/Untergrunds mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras zu deklarieren (Formular «Deklaration Bodenqualität» oder Formular «Deklaration Aushub Untergrund» unter www.zh.ch/bauabfall).
- c) Ambrosia, Riesenbärenklau und Schmalblättriges Greiskraut (ganze Pflanzen) sowie unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) des Asiatischen Staudenknöterichs und des Essigbaums sind in einer Kehrichtverwertungsanlage (KVA) zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten ist in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung, einer Co-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer KVA zu entsorgen.
- d) Während der Bauphase sind offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückiger Vegetation regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren (mindestens vier Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen sind so rasch wie möglich zu begrünen.
- e) Endgestaltete Flächen sind, sofern andere Auflagen insbesondere des Naturschutzes nicht dagegen sprechen, so rasch wie möglich zu begrünen. Das Anpflanzen von gebietsfremden Pflanzen an Gewässern ist verboten. Die Flächen sind, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren (mindestens vier Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen.
- f) Die Übergabe der Kontrolle und Bekämpfung von invasiven Neophyten (Pflege der Grünflächen) an den regulären Unterhalt ist so zu organisieren, dass eine lückenlose Pflege sichergestellt ist. In das Unterhalts- und Pflegekonzept ist die Neophytenkontrolle und -bekämpfung zu integrieren. Renaturierte Flächen sind von invasiven Neophyten möglichst frei zu halten. In die Erfolgskontrolle ist der Aspekt invasive Neophyten zu integrieren.

VI. Einbauten ins Grundwasser

Der Stadt Zürich wird für die Offenlegung, Verlegung und den hochwassersicheren Ausbau von Salzwegbächli und Thalbächli, Dunkelhölzli, Zürich-Altstetten, die Bewilligung, die Aushubsohle für die neuen Bachgerinne sowie für die zwei Drossel-



bauwerke in grundwasserführenden Schichten zu erstellen und bei Bedarf den Grundwasserspiegel während der Dauer der Bauarbeiten unter die Baugrubensohle abzusenken (GWA b 17.10), unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004 sind verbindlich.
- b) Beim Bau der neuen Bachgerinne muss besonders darauf geachtet werden, dass durch die neuen Bachläufe kein Grundwasser gefasst und abgeleitet wird. Werden daher in einem neuen Gerinneabschnitt Grundwasserzutritte festgestellt, ist die neue Sohle entsprechend der angetroffenen Situation nach Vorgaben eines Hydrogeologen abzudichten

VII. Siedlungsentwässerung

Die Ableitung von Hochwasser in den Mischabwasserkanal des Salzwegs (350 l/s), in den Regenabwasserkanal der Dunkelhölzlistrasse (350 l/s) und in den Mischabwasserkanal der Dunkelhölzlistrasse (750 l/s) wird unter den folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Während der Bauarbeiten ist die Empfehlung der SIA zur «Entwässerung von Baustellen» (SN 509 431) einzuhalten. Falls Baustellenabwasser in Mischabwasser- oder Schmutzabwasserkanalisationen eingeleitet wird, sind die entsprechenden Schächte vor Ort sowie in einem Baustellenentwässerungskonzept zu bezeichnen.
- b) Die Trennschärfe der Gewässerüberläufe ist über Kontrollen und fachgerechten Unterhalt mindestens alle sechs Monate zu gewährleisten.

VIII. Bauten und Anlagen in einem Perimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte

Dem Vorhaben kann in altlasten- und abfallrechtlicher Hinsicht mit folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt werden:

- a) Die Arbeiten sind durch eine Altlastenfachperson zu begleiten. Vor Baubeginn ist dem AWEL das von der Bauherrschaft und der Altlastenfachperson unterzeichnete Zusatzformular «Belastete Standorte / Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» einzureichen.
- b) Es ist ein Vorgehens- und Entsorgungskonzept zu erstellen, welches dem AWEL spätestens einen Monat vor Baubeginn zur Genehmigung einzureichen ist.

IX. Baute im Waldabstandsbereich (Forstrechtliche Bewilligung)

Die forstrechtliche Bewilligung für die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:



Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.

X. Archäologie und Denkmalpflege

Archäologie:

Die Bewilligung für das Bauvorhaben am Salzweg- und Thalbächli wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Der Baubeginn ist mit der Stadtarchäologie (Kaarina Bourloud, Stadt Zürich, Amt für Städtebau, Archäologie und Bauforschung, Tel. 044 412 40 84) so früh wie möglich abzusprechen, damit sie vorgängig die nötigen Sondierungen und allenfalls Rettungsgrabungen durchführen kann. Den Anordnungen der Stadtarchäologie ist Folge zu leisten.
- b) Falls in Abwesenheit von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Stadtarchäologie Funde zum Vorschein kommen, so darf die Fundsituation nicht verändert werden. Die Funde sind dem Stadtrat und der Stadtarchäologie umgehend anzuzeigen.
- c) Allfällige Schutzmassnahmen bleiben vorbehalten.
- d) Die Kosten für archäologische Sondierungen und Rettungsgrabungen (Feldarbeit und archivfähiges Aufarbeiten der Dokumentation) gehen zu Lasten der Stadt Zürich als Bauherrschaft.

XI. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum für das Salzwegbächli und das Thalbächli einschliesslich der Hochwasserentlastung des Thalbächlis ab dem Salzweg (auf der Höhe von Grundstück Kat.-Nr. AL1796) bis zur Dunkelhölzlistrasse in Zürich-Altstetten gemäss dem Gewässerraumplan, Plan Nr. 2058.05_4_304, 1:500, 31. März 2020 (rev.) und dem dazugehörigen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 31. März 2020 (rev.) festgelegt.

XII. Einsprachen

1. Es wird festgestellt, dass die Einsprache der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Limmattal (GBL), Fellenbergstrasse 218, 8047 Zürich, vom 5. Juni 2020 bereinigt ist und das schriftliche Einverständnis der Einsprecherin vorliegt. Demnach wird die Einsprache als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.
2. Es wird festgestellt, dass die Einsprache von Christine Janine Wittlin, Dachslernstrasse 180, 8048 Zürich, vom 11. März 2017 bereinigt ist und das schriftliche Einverständnis der Einsprecherin vorliegt. Demnach wird die Einsprache als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.
3. Die von Monika La Cioppa-Schwarz, Rickstrasse 14 B, 9037 Speicherschwendi, erhobenen Einsprachen vom 10. März 2017 und 4. Juni 2020 werden teilweise als



durch Rückzug erledigt abgeschrieben und im Übrigen im Sinne der Erwägungen nicht berücksichtigt und demnach abgewiesen.

4. Die von Rolf Walther, Dachslernstrasse 61, 8048 Zürich, erhobenen Einsprachen vom 24. Februar 2017 und vom 2. Juni 2020 werden teilweise als durch Rückzug erledigt abgeschrieben und im Übrigen im Sinne der Erwägungen nicht berücksichtigt und demnach abgewiesen.
5. Die von Monika und Roland Gmür, Talbächliweg 5, 8048 Zürich, erhobene Einsprache vom 2. Juni 2020 wird teilweise als durch Rückzug erledigt abgeschrieben und im Übrigen im Sinne der Erwägungen nicht berücksichtigt und demnach abgewiesen.

XIII. Staats- und NFA-Beitrag

Die Zusicherung des Staats- und NFA-Beitrags wird mit einem separaten Regierungsratsbeschluss erfolgen.

XIV. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr ALN FNS	Fr.	450.80
Staatsgebühr ALN FaBo	Fr.	386.40
Staatsgebühr ALN Wald	Fr.	150.00
Staatsgebühren ARE Landschaft	Fr.	150.00
Total	Fr.	1137.20

XV. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XVI. Mitteilung

- Stadt Zürich, Tiefbauamt, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten), A-Post Plus
- Stadt Zürich, Tiefbauamt (3515), Scan-Center der Stadt Zürich, Postfach, 8010 Zürich (Beilage: Rechnung), A-Post Plus
- Stadt Zürich, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Entwässerung, Bändlistrasse 108, 8010 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten), A-Post Plus
- Stadt Zürich, Grün Stadt Zürich, Christine Bartholdi, Beatenplatz 2, 8001 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten), A-Post Plus
- Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich, A-Post Plus



- Gemeinnützige Baugenossenschaft Limmattal (GBL), Fellenbergstrasse 218, 8047 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten), Einschreiben
- Christine Janine Wittlin, Dachslernstrasse 180, 8048 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten), Einschreiben
- Monika La Cioppa-Schwarz, Rickstrasse 14 B, 9037 Speicherschwendi (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten), Einschreiben
- Rolf Walther, Dachslernstrasse 61, 8048 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten), Einschreiben
- Monika und Roland Gmür, Talbächliweg 5, 8048 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten), Einschreiben
- SWR Infra AG, Schöneeggstrasse 30, 8953 Dietikon (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten), A-Post Plus
- Studio Vulkan, Landschaftsarchitektur, Vulkanstrasse 120, 8048 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten), A-Post Plus
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schmidt (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Marco Walser (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber (elektronisch)

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 23. Dez. 2021